



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Übungen im Zivilverfahrensrecht FS 2021

Thema:

Kostenrecht, unentgeltliche Rechtspflege,
Entscheide, Vergleich

RAin Dr. Yael Strub

Falllösung (Frage 1)

Kosten

Gerichtskosten, Art. 95 Abs. 2 ZPO

- Pauschalen Schlichtungsverf.
- Entscheidegebühr
- Kosten für die Beweisführung
- Kosten für die Übersetzung
- Kosten für die Vertretung des Kindes nach Art. 299, 300 ZPO

Parteientschädigung

Höhe der Kosten: Kompetenz der Kantone, Art. 96 ZPO → Art. 199 GOG

Keine Kosten: Art. 113, 114, ZPO, vgl. auch Art. 200 GOG

Falllösung (Frage 1)

Kosten

```
graph TD; A[Kosten] --> B[Gerichtskosten, Art. 95 Abs. 2 ZPO]; A --> C[Parteientschädigung, Art. 95 Abs. 3 ZPO];
```

Gerichtskosten, Art. 95 Abs. 2 ZPO

Parteientschädigung, Art. 95 Abs. 3 ZPO

- Ersatz der notw. Auslagen
- Kosten der berufsmäss. Vertretung
- Ev. angemessene Umtriebsentsch.
(wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten war)

Falllösung (Frage 1)

Grundsatz, Art. 106 ZPO

- Unterliegen bei:
 - Abweisung der Begehren
 - Klagerückzug (Kläger)
 - Klageanerkennung (Beklagter)
 - Nichteintreten
- Hat keine Partei vollständig obsiegt:
 - Verteilung nach Ausgang des Verfahrens

Verteilung nach Ermessen, Art. 107 Abs. 1 ZPO

- Klage wird zwar grundsätzlich, nicht aber in der Höhe der Forderung gutgeheissen (lit. a)
- Prozessführung in guten Treuen (lit. b)
- In Angelegenheiten nächster Angehöriger (lit. c und d)
- Gegenstandslosigkeit (lit. e)
- Besondere Umstände (lit. f)

weitere Spezialfälle:

Unnötige Prozesskosten, Art. 108 ZPO; Vergleich, Art. 109 ZPO

Falllösung (Frage 1)

Grundsatz, Art. 97 ZPO

Das Gericht klärt die **nicht anwaltlich** vertretene Partei über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten auf.

Anwaltlich vertretene Partei: Art. 97 ZPO e contrario; Art. 398 Abs. 2 OR

- Aufklärung über die Prozessaussichten und Kostenfolgen
- unentgeltliche Rechtspflege
- Frage nach einer Rechtsschutzversicherung
- Gegebenenfalls Aufklärung des Klienten betr. Prozessfinanzierung (Schumacher/Nater, Prozessfinanzierung und anwaltliche Aufklärungspflichten, SJZ 2016, 43 ff. m.H.a. BGer, 22.01.2015, 2C.814/2014)

Falllösung (Frage 1)

Art. 96 ZPO: Die Kantone setzen die Tarife fest

§ 199 Abs. 1 GOG → § 4 GebV

C. Zivilprozess

Ordentliche
Gebühr
a. Vermögens-
rechtliche
Streitigkeiten

§ 4. ¹ Die Gebühren betragen:

Streitwert (in Franken)	Grundgebühr (in Franken)
bis 1 000	25% des Streitwertes, mind. Fr. 150
über 1 000 bis 5 000	250 zuzügl. 20% des Fr. 1 000 übersteigenden Streitwertes
über 5 000 bis 20 000	1 050 zuzügl. 14% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
über 20 000 bis 80 000	3 150 zuzügl. 8% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
über 80 000 bis 300 000	7 950 zuzügl. 4% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
über 300 000 bis 1 Mio.	16 750 zuzügl. 2% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
über 1 Mio. bis 10 Mio.	30 750 zuzügl. 1% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 10 Mio.	120 750 zuzügl. 0,5% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

² Die Grundgebühr kann unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls ermässigt oder um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte, erhöht werden.

³ Bei Streitigkeiten über wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen gemäss Art. 92 ZPO wird die Grundgebühr in der Regel ermässigt.

Falllösung (Frage 1)

215.3

Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV)

B. Zivilprozess

Ordentliche
Gebühr
a. Vermögens-
rechtliche
Streitigkeiten

§ 4. ¹ Für die Führung eines Zivilprozesses beträgt die Grundgebühr:

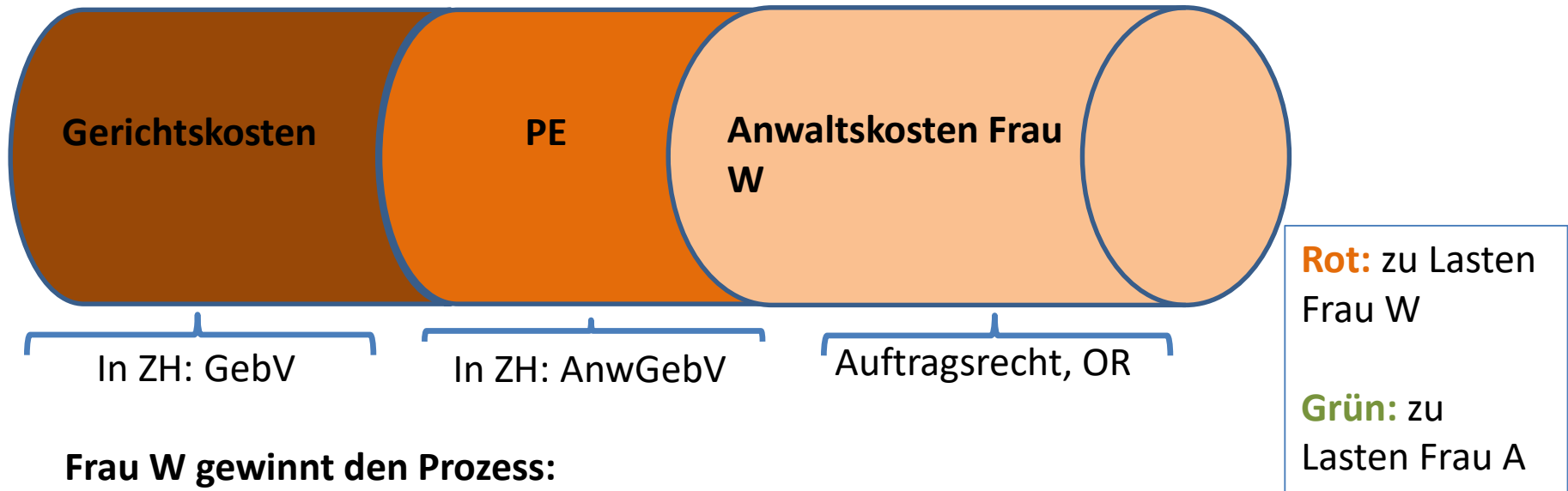
Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)
bis 5 000	25% des Streitwertes, mind. aber Fr. 100
über 5 000 bis 10 000	1 250 zuzügl. 23% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
über 10 000 bis 20 000	2 400 zuzügl. 15% des Fr. 10 000 übersteigenden Streitwertes
über 20 000 bis 40 000	3 900 zuzügl. 11% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
über 40 000 bis 80 000	6 100 zuzügl. 9% des Fr. 40 000 übersteigenden Streitwertes
über 80 000 bis 160 000	9 700 zuzügl. 6% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
über 160 000 bis 300 000	14 500 zuzügl. 3,5% des Fr. 160 000 übersteigenden Streitwertes
über 300 000 bis 600 000	19 400 zuzügl. 2% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
über 600 000 bis 1 Mio.	25 400 zuzügl. 1,5% des Fr. 600 000 übersteigenden Streitwertes
über 1 Mio. bis 4 Mio.	31 400 zuzügl. 1% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 4 Mio. bis 10 Mio.	61 400 zuzügl. 0,75% des Fr. 4 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 10 Mio.	106 400 zuzügl. 0,5% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

² Ist die Verantwortung oder der Zeitaufwand der Vertretung oder die Schwierigkeit des Falls besonders hoch oder tief, kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht oder ermässigt werden.

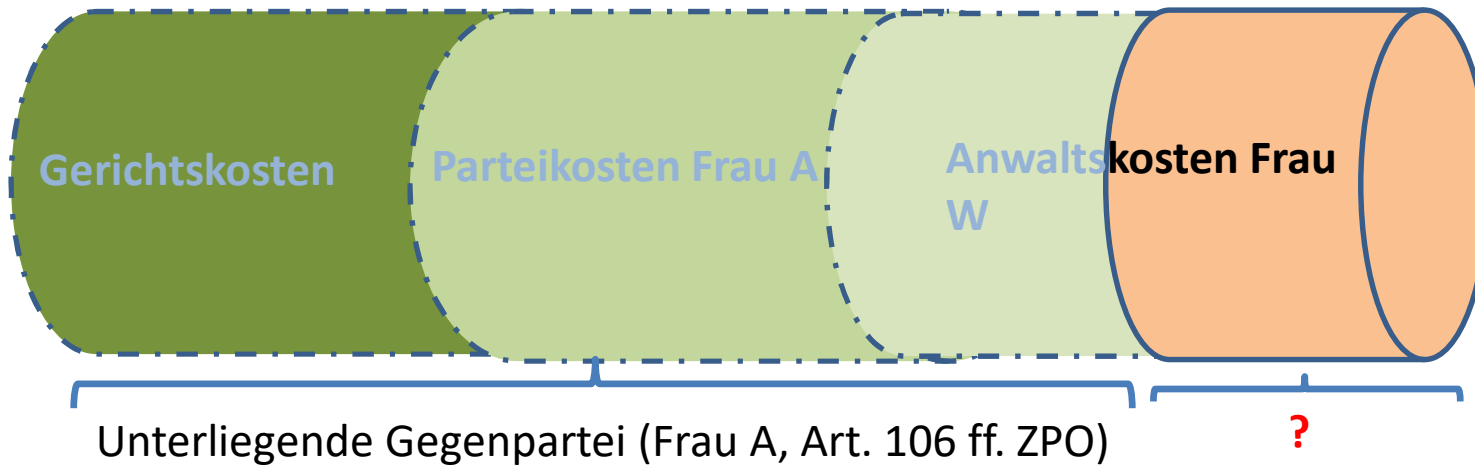
³ Bei Streitigkeiten über wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen gemäss Art. 92 ZPO kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermässigt werden.

Falllösung (Frage 1)

Frau W verliert den Prozess:



Frau W gewinnt den Prozess:



Falllösung (Frage 1)

VOLLMACHT

Die Rechtsanwälte



werden in Sachen ◆
betreffend ◆

je einzeln zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen, bevollmächtigt.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifung von Rechtsmitteln, Abgabe von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Anhebung und Durchführung von Schuldbetreibungen, einschliesslich Stellung des Konkursbegehrens, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Stellung und Rückzug von Strafklagen und -anträgen.

Abweichende prozessrechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt diese Vollmacht nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Klientschaft.

Die Klientschaft verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen der Bevollmächtigten. Das Honorar bemisst sich nach der mit der Klientschaft geschlossenen Honorarvereinbarung oder bei Vertretung vor Zivil- und Strafgerichten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach der Verordnung des zürcherischen Obergerichts über die Anwaltsgebühren. Die Klientschaft beauftragt die Bevollmächtigten, das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen. Ferner tritt die Klientschaft den Bevollmächtigten allfällige Prozessentschädigungen bis zur Höhe ihrer Ansprüche zahlungshalber ab.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich als zuständig anerkannt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Bevollmächtigten. Das schweizerische Recht ist anwendbar.

Falllösung (Frage 2)

Grundlagen Kostenvorschuss

Kostenvorschuss, Art. 98 ZPO

Tarife Gerichtskosten, Art. 96 ZPO



Gebührenverordnung des Obergerichts

Verfahren

Ansetzen der Frist für die Leistung des KV: Art. 101 Abs. 1 ZPO



Kurze Nachfrist: Art. 101 Abs. 3 ZPO



Nichteintreten, Art. 101 Abs. 3 ZPO, Art. 59 lit. f

Falllösung (Frage 2)

Entscheid, Art. 236 ff. ZPO

Sachentscheid

Gericht entscheidet über den Inhalt des eingeklagten Anspruchs



Prozessentscheid

Entscheid über das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen

Endentscheid

Entscheid führt zur Beendigung des Prozesses (durch Sach- oder Nichteintretensentscheid)



Zwischenentscheid

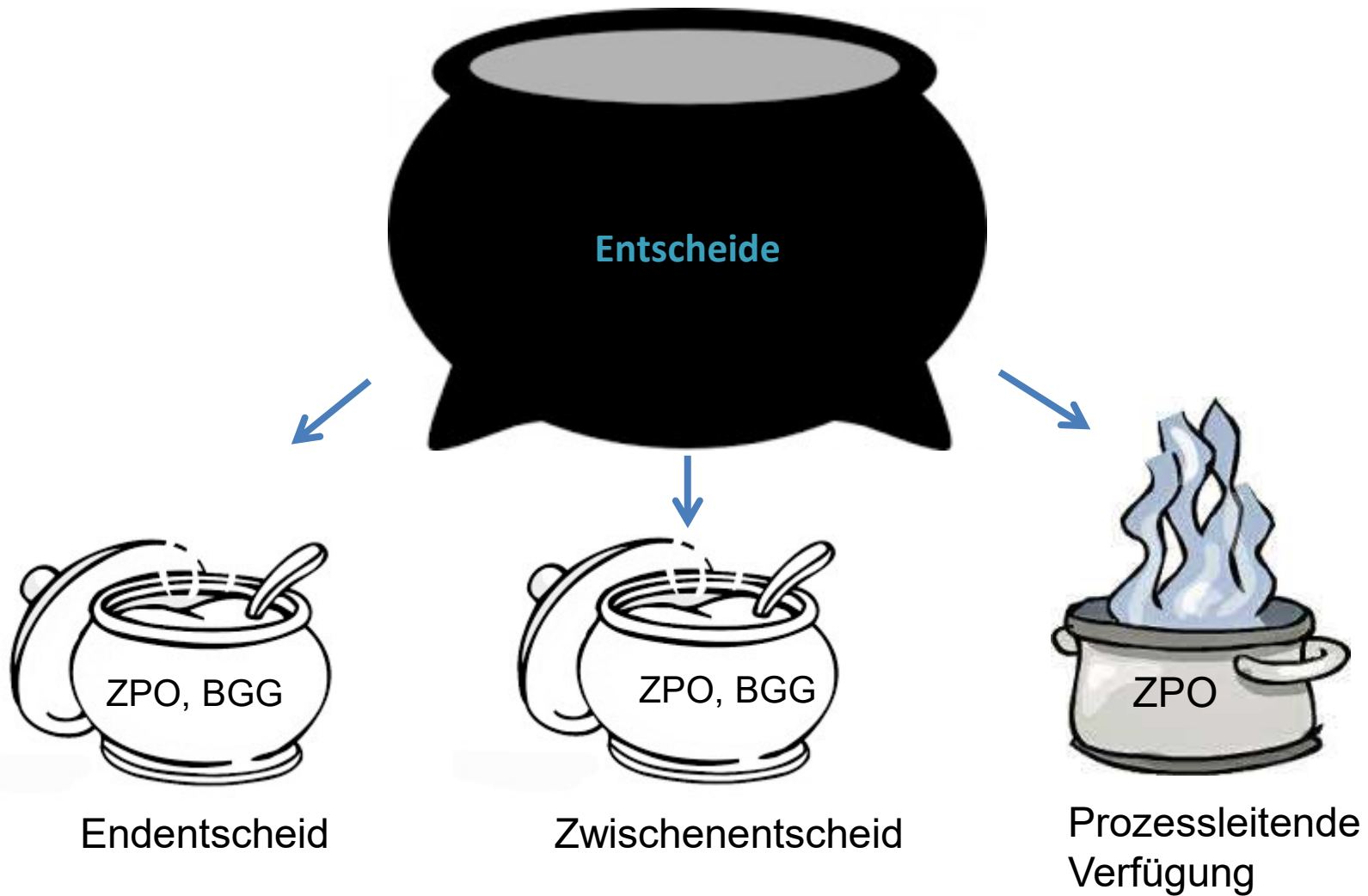
Betrifft nur einzelne Streitpunkte
- in der Sache (z.B. Verjährung)
- oder in prozessualen Fragen (z.B. Gericht bejaht das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und tritt auf die Klage ein oder bejaht die Haftung im Grundsatz)

Falllösung (Frage 2)

Prozessleitende Verfügungen

- Entscheide, die den Gang des Verfahrens betreffen
- z.T. sind sie nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung mit Beschwerde anfechtbar
- qualifizierte prozessleitende Verfügungen(vgl. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO)
- die übrigen („gewöhnlichen“) prozessleitenden Verfügungen sind nur anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO
- ausnahmsweise kein Weiterzug möglich (vgl. Art. 149 ZPO)

Falllösung (Frage 2)



Falllösung (Frage 3)

Beschwerde in Zivilsachen

- Beschwerderecht (Art. 76 Abs. 1 BGG)
- Letztinstanzlicher (Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO; Art. 75 Abs. 1 BGG)
- Nichteintretensentscheid → Endentscheid (Art. 90 BGG)
- Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG)
- Streitwert (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG), Berechnung des Streitwertes, vgl. Art. 51 BGG
- Beschwerdegrund (Art. 95 ff. BGG)

Falllösung (Frage 3)

Prüfung möglicher Beschwerdegründe

- Verfahrensfehler (Hätte das Gericht mit der Zustellung der KS und Fristansetzung für die KA warten müssen?)
- Verletzung der Dispositionsmaxime
- **Verletzung des rechtlichen Gehörs**

Hinweis: BGE 140 III 159; BGE 139 III 334

Falllösung (Frage 4)

VSS unentg. Prozessführung:

fehlende Aussichtslosigkeit

Kernfrage: Würde eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei **vernünftigen** Überlegungen für den Prozess entschliessen?

Faustregel OGer ZH: Staat finanziert keine Prozesse, bei denen die Chancen schlechter stehen als 1:5.

Mittellosigkeit

Mittel fehlen, um die Prozesskosten neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und die Familie aufbringen zu können.

Ausgangspunkt: betriebsrechtliches Existenzminimum – erweitert um die Steuern.

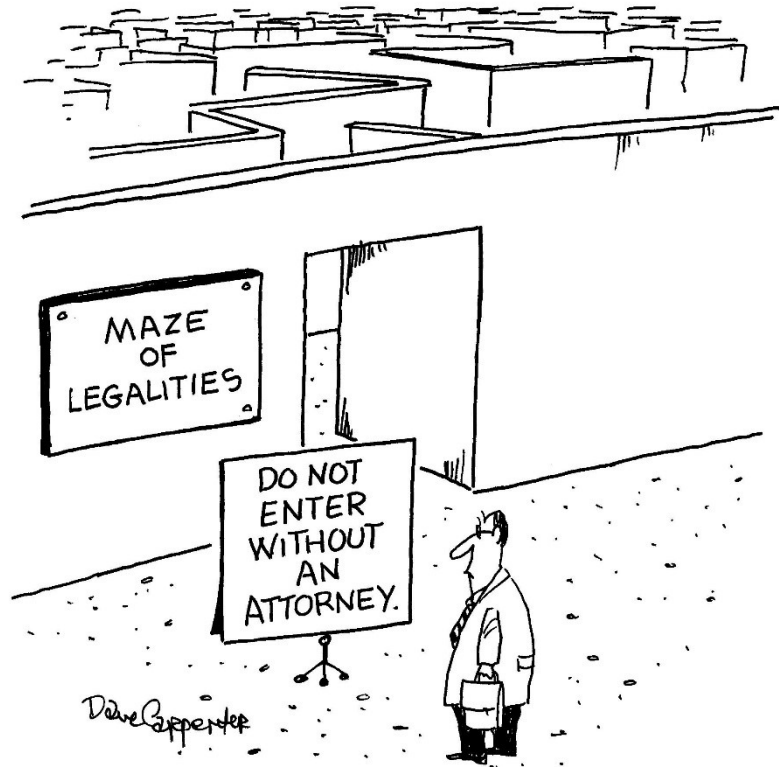
vgl. BGE 142 III 138 E. 5.1; 139 III 475 E. 2.2; 138 III 217 E. 2.2.4 m.w.H.

Zur Veranschaulichung: https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Themen/Allgemeine_Dokumente/Prozesskosten/Formuler_unentgeltliche_Rechtspflege.pdf

Falllösung (Frage 4)

Unentgeltlicher Rechtsbeistand

- Fall bietet in tatsächlicher und rechtlicher Weise Schwierigkeiten, die den Beizug eines Anwaltes erfordern
- Waffengleichheit
- Starker Eingriff in die Rechtsposition der betroffenen Person



Falllösung (Frage 5)

Gesuch um URP auch im RM-Verfahren: BGE 137 III 470 E. 6; OGer ZH
RU160002 v. 14.03.16

Argumente für und gegen die Berücksichtigung der Zusatzversicherungen

Pro Berücksichtigung ZV

- Nach Kündigung der ZV ist es ungewiss, ob man später wieder aufgenommen wird
- Grosszügige Handhabung wie beim «Notgroschen», je nach Alter und Gesundheitszustand des Gesuchstellers

Contra Berücksichtigung ZV

- Oblig. Versicherung idR genügend
- Konkrete Notwendigkeit von Seehilfen/Medis, die nicht durch GrundVers. gedeckt nicht nachgewiesen
- Komplementärmedizin ist keine «notwendige Auslage»
- Zusatz Halbprivat deckt primär «Hotellerieleistung».
- Freie Arztwahl = Komfort- und Flexibilitätssteigerung)

Falllösung (Frage 6)

Aussergerichtlicher Vergleich

- Privatrechtlicher Vertrag
- Keine direkte prozessuale Wirkung - mittelbare Prozesserledigung
- Wird der aussergerichtliche Vergleich Dem Gericht eingereicht: → gerichtlicher Vergleich
- Kein def. Vollstreckungstitel (wohl aber eine gestützt darauf erfolgende Klageanerkennung)

Gerichtlicher Vergleich

- Doppelnatur
- Dispositionsmaxime (Art. 58 ZPO): Die Parteien können den Prozess selbst beenden
- Vergleich ersetzt rechtskräftigen Entscheid → Vollstreckbarkeit (Vergleich über Geldzahlung mit Abschreibungsbeschluss dem RÖ-Richter einreichen)
- Abschreibungsbeschluss ist rein deklaratorisch.

Falllösung (Frage 6)

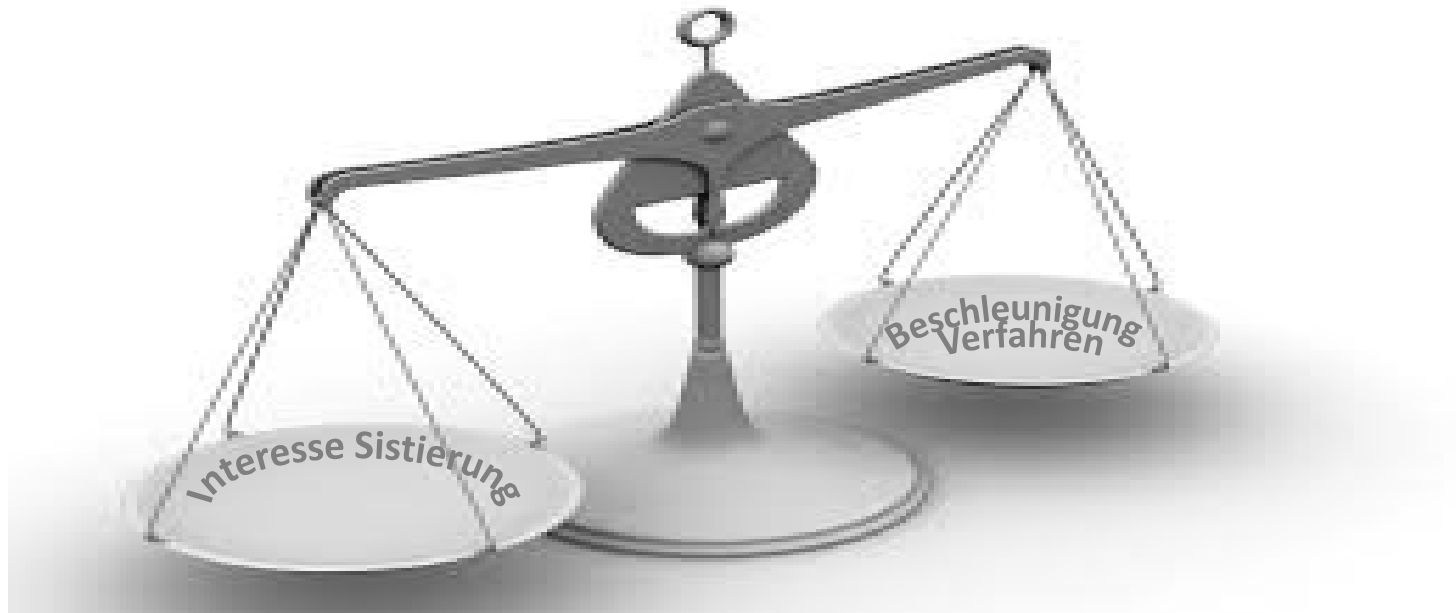
Voraussetzungen Vergleich

- Partei- und Prozessfähigkeit
- Einigung (OR – gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung)
- Verfügungsmöglichkeit über den Prozessgegenstand
- Gericht ist zuständig
- Formelle Voraussetzungen, vgl. Art. 241 Abs. 1 ZPO

Wirkung des Vergleichs

- formelle Rechtskraft
- materielle Rechtskraft
- Kostenfolge: Art. 109 ZPO
- Entscheidsurrogat → Vollstreckbarkeit

Falllösung (Frage 6)



- Art. 126 ZPO „Zweckmässigkeit“
- Art. 124 Abs. 1 ZPO („zügig“) ←→ Sistierung hemmt das Verfahren
- Bereits angesetzte Fristen und Termine fallen dahin
- Gesetzliche Fristen stehen still
- Vgl. auch Art. 214 ZPO

Falllösung (Frage 8)

Was raten Sie der X AG?

- Zwangsvollstreckung? Nicht zielführend, resp. praktikabel
 - Kein Geld vorhanden
 - Keine «Ausschaffung»
- Revision (Art. 328 ZPO)
 - Art. 328 Abs. 1 lit. c (Willensmängel)
- Achtung Fristen: 90 Tage nach Art. 329 Abs. 1 ZPO



**Universität
Zürich^{UZH}**

Übungen im Zivilverfahrensrecht FS 2021

Thema:

Kostenrecht, unentgeltliche Rechtspflege,
Entscheide, Vergleich

RAin Dr. Yael Strub